

ungemein seltenes '(Bene) vale(te)' zweifelhafter Herkunft kommt noch in der Folgezeit vor —, ein wichtiges, bisher benutztes Merkmal der Originalausfertigung also verschwindet, so gehe ich, nachdem die eben besprochene Periode der Aufschriften bis in die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts hinein verfolgt ist, auf die Gestaltung der Aufschrift nicht mehr genauer ein. Ich beschränke mich darauf, festzustellen, dass am Eingang der Papstname mit folgendem 'episcopus servus servorum Dei' unter allen Umständen festgehalten wird, und sicher seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts (unter Leo IX.) als Schlusswendung 'salutem et apostolicam benedictionem' in Uebung ist, nachdem zuvor unter mannigfachen anderen Wendungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vielleicht 'salutem carissimam cum benedictione apostolica' (oder 'et apostolicam benedictionem') in J.-L. 3862. 3929. 79. 4081. 82. 83. 92. 95. 4100. 01. 12 (4405! 4406!) besonders bevorzugt war.

Um wenigstens für die Zeit Gregors VII. einen sicheren Anhalt zu gewinnen, kann ich es nicht vermeiden, auf das Register des Papstes genauer einzugehen, weil nur aus der Art, wie die Briefe in dasselbe eingetragen worden sind, ein zuverlässiger Schluss auf die Beschaffenheit der Originale zu ziehen ist.

Die Frage: 'Was wurde in das Register eingetragen, die Abschriften der fertigen Briefexemplare, die vor ihrer Absendung in der Kanzlei zurückbehalten und copiert wurden, oder die Abschriften der Concepte?' hat Paul Ewald in seiner Arbeit: 'Zum Register Gregors VII.'¹ bereits zu beantworten versucht. Nachdem er den Geschäftsgang allgemein erwogen, insbesondere hervorgehoben hat: 'Wenn an einem Tage, wie es häufig genug vorkam, mehr als ein Dutzend Briefe und Urkunden in der Kanzlei ausgestellt wurden, wenn, wie wir oft genug erfahren, die betreffenden Boten eilen und drängen, ihre Reise anzutreten, sollte da erst nach den Originalen die Masseneintragung erfolgen, wo doch die Concepte ohnedies zurückblieben und in Musse zu gelegener Zeit eingetragen werden konnten?' —, um dann die Ansicht Löwenfelds: 'dass die Register nur nach den Originalen, nicht nach den Concepten gefertigt seien'², jedenfalls für die Zeit Gregors VII.

Dominum pro nobis piis supplicationibus intercedere' als eigenhändig von dem Papste gefertigt anzusehen ist, scheint mir wegen der auch in den Context-Schlusswünschen späterer Zeit ersichtlichen Aufforderung, Fürbitte für den Papst einzulegen, zweifelhaft. 1) In den 'Historischen Untersuchungen Arnold Schäfer . . . gewidmet' (Bonn, 1882) S. 296—318; hier kommt die Arbeit von S. 310 an in Betracht. 2) Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 143.